



KAPITEL

Christus und die Menschenwürde

Eckpfeiler der politischen Ethik des Justizministers und Bundespräsidenten Gustav Heinemann

von Wolfgang Vögele

Die politische Ethik und die Rechtsethik Gustav Heinemanns werden weithin immer noch unterschätzt. Was er über Grundgesetz und Menschenwürde, über Gerechtigkeit und Strafe, über das Verhältnis von Demokratie und Kirche, über Bürger und Laien, über Synode und Parlament zu sagen hatte, war von enormer Wichtigkeit, denn es prägte bestimmte Richtungen des Protestantismus und führte in zentralen Fragestellungen weit über die traditionelle evangelische Theologie und Sozialethik hinaus. Zudem setzte er einen ganz eigenen Akzent in den Jahren des Wiederaufbaus und des Wirtschaftswunders: Heinemanns Eintreten für Menschenrechte, Demokratie und Freiheit

ragten heraus aus einer Zeit, in der unkritischer Obrigkeitsgehorsam noch nicht völlig überwunden war und spießbürgerliche Behäbigkeit den Ton angab. Darum ist es wichtig und nicht nur von historischer Bedeutung, Grundlinien der politischen Ethik Heinemanns im Zusammenhang mit seiner politischen Biographie herauszuarbeiten und nach ihrer bleibenden Aktualität zu fragen.

Der Weg zur Präsidentschaft

Der Jurist Gustav Heinemann war ebensosehr in der evangelischen Kirche wie in hohen politischen Ämtern zu Hause. 1933 hatte Heinemann zum Christentum gefunden, er engagierte sich daraufhin in Essen in der Bekennenden Kirche und im lokalen CVJM. Heinemann lernte Karl Barth kennen und befreundete sich später mit ihm. Nach dem Krieg gehörte er zu den Mitunterzeichnern des Stuttgarter Schuldbekenntnisses und hatte als Mitglied des Rates der EKD und als Präses ihrer Synode höchste kirchliche Ämter inne. Gleichzeitig lag ihm die ökumenische Bewegung am Herzen: So nahm er an den Weltkirchenkonferenzen in Amsterdam (1948) und in Evanston (1954) teil und arbeitete in wichtigen ökumenischen Gremien und Ausschüssen mit.

Politisch engagierte sich Heinemann 1945 als Mitbegründer der CDU in Essen. Dort war er Oberbürgermeister und später Innenminister im Kabinett Adenauer. Nach Differenzen mit ihm erklärte er seinen Rücktritt und gründete die Gesamtdeutsche Volkspartei (GVP). Diese löste sich 1957 auf, und Heinemann trat zusammen mit einigen Freunden, darunter Johannes Rau und Erhard Eppler, in die SPD ein. Für die SPD zog er nach den Wahlen in den Deutschen Bundestag ein. 1958 wurde er durch eine Rede berühmt, in der er seinen antikommunistischen Kritikern zurief: „Es geht um die Erkenntnis, daß Christus nicht gegen Karl Marx gestorben ist, sondern für uns alle.“ Theologisch spricht daraus die unbedingte Verpflichtung gegenüber der christologisch begründeten Gleichheit aller Menschen. Beides prägte ihn in seinem Reden und Handeln. An beidem läßt sich ver-

folgen, welche Überlegungen ihn leiteten und welche praktischen Konsequenzen er daraus zog.

Schon in jener Zeit war Heinemann gelegentlich heftigen Angriffen aus der Kirche ausgesetzt. Lutheraner wie der Bischof der Hannoverschen Landeskirche Hanns Lilje warfen Heinemann vor, insbesondere durch sein deutschlandpolitisches Engagement Politik und

Theologie in unzulässiger Weise zu verquicken. Ähnliche Vorwürfe kamen in der folgenden Zeit immer wieder auf.

1966 wurde Heinemann als Vertreter der SPD Justizminister im Kabinett der Großen Koalition unter Bundeskanzler Kiesinger – der erste sozialdemokratische Justizminister, seit Gustav Radbruch dieses Amt in der Weimarer Republik innehatte.

1969 wird Heinemann als erster Sozialdemokrat zum Bundespräsidenten gewählt. Als Bundespräsident setzte er sich für die Aussöhnung mit den Nachbarn, für die Vertiefung republikanischen und demokratischen Bewußtseins sowie insbesondere für Minderheiten in der Gesellschaft ein. Heinemann wollte nicht Staats-, sondern Bürgerpräsident sein.

Es ist bekannt, daß Heinemann in diesen Jahrzehnten intensiven politischen Engagements Wert darauf legte, die Trennung von Kirche und Staat sozusagen in eigener Person zu vollziehen. Er bestand beispielsweise darauf, daß auf Wahlplakaten seine kirchlichen Ämter nicht genannt wurden. Politikwissenschaftler haben im Rückblick darauf von einem „mißglückten Kunstgriff“ gesprochen. Aber diese Kritik trifft Heinemann nur äußerlich. Denn selbstverständlich war bekannt, daß der Politiker Heinemann hohe kirchliche Ämter bekleidet hatte, auch wenn sie in seiner politischen Biographie nicht ausdrücklich genannt wurden.

Zu fragen ist statt dessen nach den Absichten, die Heinemann mit dieser Trennung verfolgte: Ihm lag nichts daran, seine religiöse Überzeugung zum Vehikel eines politischen Kalküls zu machen; er wollte sachliche und persönliche Ebene auseinanderhalten. Seiner Überzeugung nach war beides konsequent zu unterscheiden. Und diese Unterscheidung war das Ergebnis einer ganz bestimmten, ausdrücklich theologischen Überlegung. Eine Fülle von Schriften und Aufsätzen zeugt davon, daß Heinemann über das Verhältnis von Christentum und Politik, von Staat und Kirche, aber auch über Rechtstheologie und Rechtsethik intensiv nachdachte. Daß er damit seiner Zeit weit voraus war und daß seine Überlegungen zum Teil bis heute noch nicht richtig aufgenommen worden sind, zeigen Heinemanns Überlegungen zu Grundgesetz und Menschenwürde.

Grundgesetz und Menschenwürde als Orientierungspunkte

Heinemann hatte es als Essener Oberbürgermeister abgelehnt, Mitglied des Parlamentarischen Rates zu werden und so Einfluß auf das entstehende Grundgesetz zu nehmen. Im nachhinein muß man dies bedauern. Zwar hätte er im Parlamentarischen Rat die CDU repräsentiert und nicht den Protestantismus oder die evangelische Kirche. Dennoch wäre es mit Heinemann im Parlamentarischen Rat sicherlich gelungen, den Einfluß der evangelischen Kirchen auf eine andere Weise geltend zu machen, als das dann faktisch geschah. Es bestand in der evangelischen Kirche kein besonderes Interesse an der Mitwirkung bei der politischen und juristischen Ausgestaltung des neuen Grundgesetzes. Das war in der katholischen Kirche ganz anders: Der Kölner Prälat Böhler sicherte durch vielfältige Kontakte und Interventionen den Einfluß der katholischen Kirche. Diese fehlende Repräsentanz des Protestantismus spiegelte sich in der Folgezeit darin wider, daß die evangelische Kirche einige Schwierigkeiten hatte, ein eigenes Verhältnis zur Bonner Demokratie und zum freiheitlichen Rechtsstaat des Grundgesetzes zu gewinnen. Gustav Heinemann gehört zu den ersten, die eine kritische Distanz der evangelischen Theologie zum Grundgesetz überwandten.

Ganz besonders deutlich macht das ein Vortrag, mit dem sich Heinemann, damals Justizminister, 1967 in Bonn für die Ehrenpromotion durch die theologische Fakultät bedankte. Schon diese Auszeichnung ist bemerkenswert und wirft ein Licht auf die Qualität, die man den theologischen Überlegungen Heinemanns zuerkannte.

Heinemann stellte zunächst fest, daß sich die erste deutsche Demokratie in Weimar nur schwer gegen das etablierte lutherische Obrigkeitsdenken der evangelischen Kirchen, gegen deren „Patriarchalismus“ und gegen deren „staatskirchliche Privilegien“ durchsetzen konnte. Auch die zweite demokratische Verfassung Deutschlands, das Grundgesetz der Bundesrepublik von 1949, war für ihn nach Inhalt, Zielen und Grundgedanken gegen das Obrigkeitsdenken gerichtet. Das Grundgesetz stellte weder den Staat noch den Gesetzgeber, sondern den Bürger und die Bürgerin in den Mittelpunkt. Diese zentra-

Gustav Heinemann wird für seine Leistungen vielfach ausgezeichnet. Hier erhält er 1974 die Ehrendoktorwürde der New School for Social Research, New York

le Stellung findet darin ihren Ausdruck, daß die Menschenwürde zum Mittelpunkt und Ausgangsprinzip der Verfassung gemacht wird.

Heinemann versuchte in der Folge, die damalige autoritätsfixierte lutherische Staatstheologie aufzubrechen, indem er zwischen dem Christentum und den im Grundgesetz geschützten Werten und Rechten Verbindungslinien aufzeigte. Aber dafür erhob er keinen Ausschließlichkeitsanspruch. Genauso war es ihm möglich, Verbindungslinien zwischen Grundgesetz und Humanismus, zwischen Grundgesetz und Aufklärung zu ziehen. Heinemann beanspruchte kein „christliches Monopol“ für die Interpretation der Verfassung. In den Bestimmungen des Grundgesetzes war für Heinemann der Minimalkonsens festgelegt, den eine pluralistische Gesellschaft zu ihrer Selbsterhaltung benötigt. Das bedeutete für ihn keine Abgrenzung zwischen Christentum und Politik, sondern vielmehr eine außerordentliche positive Verbindung, durch die sich Monopolansprüche verhindern lassen.

Gleichwohl kann sich Heinemann diese Verbindung nicht so vorstellen, wie sie im katholischen Naturrechtsmodell realisiert ist. Das Naturrecht hatte durch katholische Politiker aus der CDU und die Hirtenbriefe katholischer Bischöfe auf die Entstehung des Grundgesetzes großen Einfluß. Heinemann jedoch lehnt die Fixierung Gottes in „zeitlose Ordnungsnormen oder Wesensbestimmungen“ ab. Genau das aber geschieht im Naturrecht. Gottes Gebote können für Heinemann nicht unter Absehung von der Geschichte bestimmt werden. Es gilt, in jeder Situation neu zu fragen, was es heißt, Gott gehorsam zu sein, und diesen Gehorsam versteht Heinemann als Wagnis, als Risiko. Die situationsethisch begriffene Freiheit des einzelnen steht für Heinemann höher als die unbedingte Orientierung an universal erkennbaren Normen, wie sie im Naturrecht gefordert wird. Ein harmonisierendes Verständnis von Naturrecht, das die Differenzen zwischen katholischer und evangelischer Kirche überbrückt, lehnte Heinemann ausdrücklich ab.

Rechtstheologische Erwägungen müssen berücksichtigen, daß das Grundgesetz die Existenz einer pluralistischen Gesellschaft zur Voraussetzung hat. Gleichwohl reicht auch ein bloßer Gesetzespositivismus zur Verständigung über die gemeinsamen Werte einer Gesellschaft nicht aus; vielmehr ist im Grundgesetz eine bestimmte Normengrundlage benannt, an der sich die divergierenden Kräfte einer pluralistischen Gesellschaft orientieren können. Die im Grundgesetz verbürgten Menschenrechte waren für Heinemann nicht ausschließlich Produkt der Ideen von 1789, nicht nur Produkt eines atheistischen Liberalismus. Vielmehr sind sie sehr wohl auch einer christlichen bzw. theologischen Interpretation zugänglich, obwohl die Bibel Begriffe wie Menschenrechte, Menschenwürde und Demokratie gar nicht kennt. Von kirchlicher Seite hatte man an den Menschenrechten häufig kritisiert, sie setzten einen antitheologischen Liberalismus voraus. Gegen diese Verbindung argumentierte Heinemann. Er überwand diese Position durch seinen Vorschlag einer theologischen Interpretation der Menschenrechte.

Diese skizzierte Heinemann mit wenigen Strichen. Er stellte zunächst fest, daß der Mensch durch seinen Ungehorsam vor Gott jedes Recht verwirkt habe. Gott aber richtet an Stelle der Menschen sei-

nen eigenen Sohn. In der Auferweckung von den Toten wird Christus als Weltenherrscher ins Recht gesetzt. Darum muß für Heinemann das „Daseins- und Lebensrecht des Menschen“ auf die vorausgehende Güte Gottes zurückgeführt werden. Der Mensch hat Würde, weil er zuvor von Gott gewürdigt wurde. Diese Würde kommt dem Menschen nicht von Natur zu, sondern wird ihm erst durch das Geschehen von Kreuz und Auferweckung vermittelt.

Aus diesem christologischen Verständnis der Menschenwürde folgen unmittelbare ethische Konsequenzen: Weil der Mensch von Gott gewürdigt ist, darf er unter keinen Umständen erniedrigt, mißbraucht oder entwürdigt werden.

Auf dieser Überlegung bauten für Heinemann die Grundrechte auf: Sie waren für ihn keine „Magna Charta menschlicher Autonomie“, sondern vielmehr Schutzinstrumente gegen Mißbrauch und Entwür-

Bundesjustizminister Gustav Heinemann 1968 bei einem Besuch in Israel vor der Westmauer des Tempels in Jerusalem (der sog. Klagemauer)

digung. Und Heinemann folgerte: Wenn das richtig ist, dann müssen sich auch Christen an Schutz und Bewahrung der Grundrechte beteiligen. Es ist eine gemeinsame Aufgabe zu verhindern, daß „der Mensch zum Objekt staatlicher Macht gemacht wird.“

Dies zeigt auch die praktisch-politische Arbeit Heinemanns als Justizminister in den Jahren 1966 bis 1969 im Kabinett der Großen Koalition unter Bundeskanzler Kiesinger. Heinemann war als Justizminister gut vorbereitet, denn er hatte lange als Justitiar und Anwalt praktiziert, unter anderem Kriegsdienstverweigerer, Zeugen Jehovas und unter dem politischen Strafrecht Angeklagte verteidigt. Schon als Anwalt hatte er sich also um den Schutz von Minderheiten verdient gemacht.

Die wichtigste Aufgabe, die Heinemann als Justizminister in Angriff nahm, war die Reform des Strafrechts, die schließlich im Achten Strafrechtsänderungsgesetz von 1968 Gestalt annahm: In ihm wurde das politische Strafrecht erheblich eingeschränkt. Bagatelldelikte wurden zu bloßen Ordnungswidrigkeiten herabgestuft. Vor allem aber leitete Heinemann damit eine Reform des Strafvollzugs ein. Deren oberstes Ziel war die Resozialisierung von Tätern, die ihre Haft verbüßt hatten, und ihre Wiedereingliederung in die Gesellschaft. Auch die Würde des gefangenen Menschen galt Heinemann als unantastbar. Darum wurde die Zuchthausstrafe abgeschafft. Außerdem durften nur noch in Ausnahmefällen Freiheitsstrafen unter sechs Monaten Dauer verhängt werden. Heinemann mußte sich während der Verabschiedung dieser Reform immer gegen das Mißverständnis wehren, die Änderungen würden eine Verharmlosung oder Verweichlichung des Strafvollzugs bedeuten. Gegen solche Argumente aus den Reihen der Opposition oder des christdemokratischen Koalitionspartners wußte sich Heinemann jedoch immer zur Wehr zu setzen.

In einem weiteren Gesetz erreichte er, daß Ehebruch und Homosexualität unter Erwachsenen nicht mehr strafrechtlich verfolgt wurden. Diese Gesetze verteidigte Heinemann regelmäßig mit dem Hinweis auf die notwendige Unterscheidung zwischen Moral und Recht: „Nicht alles, was sittlich unerlaubt ist, muß in der freiheitlichen Demokratie auch bestraft werden.“

In Heinemanns Zeit als Justizminister fiel auch die Verabschiedung der umstrittenen Notstandsgesetze. Das führte zu Konflikten mit den Freunden und Weggenossen in der Kirche, insbesondere mit Helmut Gollwitzer. Was die Notstandsgesetze betraf, so wollte Heinemann das Feld nicht einfach den Konservativen überlassen, er befürwortete den Kompromiß, der unter sozialdemokratischer Beteiligung zustande gekommen war. Trotz dieser Meinungsverschiedenheiten suchte Heinemann immer den Dialog mit den Studenten, mit der Außerparlamentarischen Opposition und mit den Freunden in der Kirche, die gegen diese Gesetze protestierten und demonstrierten.

Einsatz für Menschenwürde und Grundrechte

Heinemanns Praxis als Justizminister lebte von den politisch-ethischen Grundentscheidungen, denen er als evangelischer Christ verpflichtet war. Der unermüdliche Einsatz für Menschenwürde und Grundrechte, für den Schutz von Minderheiten und politisch Benachteiligten, steht in der Theologie der fünfziger und sechziger Jahre einzigartig dar. Heinemanns Überlegungen sind ganz untypisch für die evangelische Rechts-theologie der ersten Jahrzehnte der Bundesrepublik, die auf das entstehende Grundgesetz kaum Einfluß nahm und sich in den folgenden Jahren eher mit abstrakten Fragen der Institutionentheorie als mit den realen Verhältnissen in der Bundesrepublik beschäftigte.

Heinemann ging es um die Kritik einer in Deutschland tief in der politischen Mentalität verankerten Untertanenmentalität, die nicht zuletzt von einer autoritätsgläubigen konservativen Theologie inspiriert wurde. An die Stelle der Untertanen trat für Heinemann der mündige Bürger und die mündige Bürgerin. In seiner schon erwähnten Bonner Rede führte er aus: Der Rechtsstaat darf nicht auf ein „System formaler Rechtstechnik“ reduziert werden; daneben muß die Staatsmacht begrenzt und die Freiheit der Bürger geschützt werden. Damit kann das patriarchalische Staatsverständnis der älteren lutherischen Theologie nicht in Einklang gebracht werden. Diese verstand den Staat im Anschluß an Römer 13 als Stiftung Gottes, dem von sei-

nen Untertanen unbedingter Gehorsam zu leisten sei.

Heinemann setzte dem die fünfte These der Barmer Theologischen Erklärung entgegen, die an die Verantwortung von Regierenden und Regierten erinnert. Das passive, autoritätshörige Untertanendasein entspricht für Heinemann nicht der Menschenwürde; ihm geht es statt dessen um „eine aktive Einordnung der Bürger in die Gemeinschaft eines freiheitlichen Rechtsstaates“, welcher von allen in „staatsbürgerliche(r) Mitverantwortung“ getragen wird.

Schließlich kam Heinemann zu dem Ergebnis, der Rechtsstaat lasse sich „sehr wohl nicht nur in seinen Grundrechten, sondern auch im ganzen als die Bemühung um ein gutes Verhältnis zwischen Macht und Recht, daß heißt um die Mäßigung der Macht durch das Recht und durch staatsbürgerliche Mitverantwortung zugunsten der Würde des Menschen christlich interpretieren“.

An dieser Begründung der Grundrechte und der Menschenwürde ist mehreres bemerkenswert: Heinemann setzt christologisch ein. Der Mensch hat nicht Würde wegen seiner vorgegebenen Gottebenbildlichkeit, sondern weil er zuvor durch das Heilsgeschehen in Kreuz und Auferstehung Jesu Christi gewürdigt worden ist. Würde wird also nicht wie im Naturrecht ontologisch verstanden. Um der Würde des einzelnen Menschen willen muß die Macht der Exekutive an eine rechtliche Ordnung gebunden sein.

Mit dieser Begründung ist zumindest indirekt ein Zusammenhang zwischen der Freiheit des Glaubens und den Freiheiten der Grundrechte geschaffen. Denn die Grundrechte kommen dem einzelnen, deshalb zu, weil Jesus Christus auch für ihn gestorben und auferstanden ist. Ob der einzelne daran glaubt oder nicht, spielt keine Rolle. Die für das obrigkeitliche Verständnis des Staates entscheidende Funktionsbestimmung, das Böse einzudämmen, wird von Heinemann aufgenommen und auf die Institution der Grundrechte übertragen: Sie gewährleisten dem einzelnen Schutz vor staatlichen Übergriffen, die ihn zum Untertan degradieren. Die traditionell positive theologische Bewertung des Staates wird aufgegeben; an ihre Stelle tritt Ambivalenz: Es ist möglich, daß der Staat seiner Aufgabe, für Recht und Frieden zu sorgen, gerecht wird, ebenso ist es möglich, daß der Staat –

Gustav Heinemann mit Coretta Scott-King, Witwe von Martin Luther King

wie im Nationalsozialismus – diese Aufgabe verfehlt und sich gegen diejenigen wendet, die er eigentlich schützen sollte. Der unbedingte Obrigkeitseingehorsam verwandelt sich in eine reflektierte Loyalität gegenüber dem demokratischen Rechtsstaat, die auf der Einsicht des mündigen Bürgers beruht.

Würde beinhaltet nach Heinemann nicht nur Freiheit, sondern auch Gleichheit. Auch dies wird gegen eine bestimmte Tradition protestantischer Theologie betont, die vom „Ungleichheitsdenken“ ausging. Mit Jesus Christus ist für Heinemann eine Gleichheit aller Menschen gegeben, die allen bestehenden Ungleichheiten entgegensteht. Das hat für Heinemann Auswirkungen auf das Recht: Menschliches Leben darf nicht als lebensunwert mißachtet werden. Beispielsweise setzte er sich dafür ein, daß uneheliche Kinder ehelichen Kindern rechtlich gleichgestellt werden. Wer die Debatten um die Kindschafftsrechtsreform verfolgt hat, erkennt, wie sehr diese mehr als dreißig Jahre alten Thesen Heinemanns noch heute aktuell sind, denn die endgültige Gleichstellung von ehelichen und unehelichen Kindern verwirklichte der Gesetzgeber erst mit der Reform vom Sommer 1998.

Papst Paul VI. verabschiedet den Bundespräsidenten Gustav Heinemann im Vatikan

Heinemann versucht sich in seinen Überlegungen an einer christlichen Rechtsbegründung, die jenseits von (katholischem) Naturrecht und machtfixiertem Rechtspositivismus steht. Er überwindet die Machtfixierung der alten Obrigkeitstheologie. Obrigkeit ist für Heinemann gleichzeitig ein politischer und ein theologischer Begriff. Der Staat sieht sich selbst als Obrigkeit. Das ist die politische Selbstbeschreibung, und die Kirche nimmt dieselbe Perspektive ein: Sie akzeptiert den Staat als Obrigkeit.

Für Heinemann jedoch ist der Staat gerade nicht mehr Obrigkeit,

dem Gehorsam zu leisten ist, sondern eine demokratische Gemeinschaft von Bürgerinnen und Bürgern. Damit nimmt Heinemann Grundentscheidungen vorweg, die in der evangelischen Kirche erst zwei Jahrzehnte später auf breiter Ebene aufgenommen wurden. Diese Neuorientierung findet ihren Ausdruck in der wichtigen Demokratie-Denkschrift der EKD von 1985.

Dieses sich nach Heinemanns Tod ausbreitende Verständnis für seine Ausführungen darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, wie umstritten seine Überlegungen in den fünfziger und sechziger Jahren gerade in der evangelischen Kirche waren. Das gilt um so mehr, als Heinemann mit seinem christologisch bestimmten Verständnis der Menschenwürde auch half, die in der evangelischen Theologie verbreitete Skepsis gegenüber dem Grundgesetz und der Demokratie zu überwinden. Denn diese theologische Skepsis gründete gerade in einem übersteigerten Naturrechtsverdacht. Heinemann trug hier dazu bei, zwischen Naturrecht und Grundgesetz zu differenzieren.

Das Verhältnis von Kirche und Staat

Dieselben Kontroversen zeigen sich auch an seinem Verständnis der Kirche und an seinen Überlegungen zum Verhältnis von Kirche und Staat. Diese hat Heinemann in mehreren großen Reden entfaltet, die fast alle in seine Zeit als Bundespräsident gehören.

Heinemann wurde am 5. März 1969 in Berlin von der Bundesversammlung im dritten Wahlgang zum Bundespräsidenten gewählt. Willy Brandt hatte Monate zuvor über den Kandidaten Heinemann gesagt: „Dieser Mann wird als Bundespräsident das politische Gewissen unseres Vaterlandes verkörpern und auch einer jungen kritischen Generation dabei helfen können, ihre Rolle in dieser Zeit und in diesem Staat erkennen zu können. Die fast puritanische Schmucklosigkeit unseres ... Bundesjustizministers, der so viele Jahre seines Lebens in den Dienst der Kirche gestellt hat, mag manchmal unterkühlt wirken. Wir, die ihn kennen, wissen nicht nur um seinen trockenen Hu-

mor, sondern auch um seine herzliche Menschlichkeit.“

Brandts Worte zeigen schon an, daß sich Heinemann auch im Amt des Bundespräsidenten in seinen Prinzipien und Tugenden treu blieb. Heinemann war der erste Sozialdemokrat im Amt des Bundespräsidenten. Er wollte ein Bürgerpräsident sein, kein „Staatsschauspieler“.

In der Bundesrepublik leitete seine Wahl den Wechsel von der Großen zur sozialliberalen Koalition ein, von Bundeskanzler Kiesinger zu Bundeskanzler Brandt. In Heinemanns Zeit fiel auch das gescheiterte konstruktive Mißtrauensvotum durch den Oppositionsführer Rainer Barzel sowie der Rücktritt Willy Brandts als Bundeskanzler als Folge der Guillaume-Affäre.

Heinemann erfüllte getreulich die Pflichten des Amtes, von den Empfängen über die Ordensverleihungen bis zu den Staatsbesuchen. Doch wo es möglich war, trotzte er dem präsidialen Zeremoniell seine Freiheiten ab. Er gab sich nicht steif und hochherrschaftlich, sondern nüchtern und bescheiden. Er scheute den Konflikt mit der Etikette nicht. Die Anekdoten und Legenden darüber sind Legion. Das brachte ihm den Respekt und die Anerkennung der Bürgerinnen und Bürger ein. Er wollte Bürgerpräsident sein, und als solcher wurde er gesehen.

Im Gegensatz zu seiner Zeit als Justizminister wirkte der Bundespräsident Heinemann nicht so sehr durch politische Aktionen und Initiativen. Das Grundgesetz legt dem Bundespräsidenten in dieser Hinsicht enge Grenzen auf.

Wirkung erzielte Heinemann vor allem durch seine Reden. Nicht zuletzt wegen dieser Reden nannte Heinrich Böll Gustav Heinemann 1974 in einem Zeitungsartikel einen „Radikalen im öffentlichen Dienst“.

Betrachtet man Heinemanns Zeit als Bundespräsident, dann fällt auf, wie wenige theologische Äußerungen sich aus dieser Zeit bei ihm finden. Das wird – so kann vermutet werden – zwei Gründe haben: zum einen das erwähnte Bestreben Heinemanns, kirchliche und staatliche Ämter möglichst strikt zu trennen, zum anderen das Bewußtsein, daß der höchste Repräsentant eines Staates, der sich als „Heimstatt aller Bürger“ und darum als weltanschaulich neutral versteht, in religiösen Dingen Zurückhaltung zu üben habe.

Doch auch die wenigen Reden, die Heinemann im Zusammenhang

Gustav Heinemann im Gespräch mit Willy Brandt bei der Bundesversammlung in Berlin am 5. März 1969, die Heinemann zum Bundespräsidenten wählte (v.l.n.r.: 1. Hilda Heinemann, 3. Außenminister Willi Brandt, 5. Gustav Heinemann)

mit dem Themenfeld Kirche – Glaube – Politik gehalten hat, ergeben ein klares Bild. Wie in der Rede aus Anlaß der Ehrenpromotion in Bonn offenbaren die Ausführungen eine breite historische Kenntnis des Verhältnisses von Staat und Kirche nicht nur der Bundesrepublik, sondern auch anderer Länder. Das landesherrliche Kirchenregiment vor 1918, die Barmer Theologische Erklärung, die Zeit der Bekennenden Kirche im Nationalsozialismus, die Stuttgarter Schulderklärung, die Ost-Denkschrift der EKD: das alles ist Heinemann vertraut. So sehr er für die Unterscheidung von Staat und Kirche eintrat, so vehement er gegen eine Staatskirche plädierte, so prinzipienfest er an der weltanschaulichen Neutralität der Verfassung der Bundesrepublik festhielt, so sehr ermunterte Heinemann die Kirchen, in politischen Fragen Stellung zu nehmen und dabei Konflikte nicht zu scheuen: „Die Kirche“, sagt Heinemann im Blick auf die Ost-Denkschrift der EKD von 1965, „sollte sich nicht verführen lassen, zu allem und

jedem Stellung zu nehmen. Sie darf jedoch nicht schweigen, wo das Evangelium ihr gebietet zu reden.“ Heinemann forderte die Kirchen auf, gerade zu in der Öffentlichkeit ausgegrenzten und wenig beachteten Problemen Stellung zu beziehen, und nannte als Beispiel die Diskriminierung von Minderheiten und die Behandlung der „Gastarbeiter“. Kirche soll das Wort ergreifen gegen „Spekulanten“, sie soll sich für die Resozialisierung straffällig Gewordener einsetzen, für die Alten, die Behinderten, die Kranken, kurz, für alle diejenigen Minderheiten, deren Stimme nicht gehört wird und die darum stellvertretendes Reden und Handeln benötigen. Wo die Kirche in Zweifel gerät, ob sie vom Evangelium her das Wort ergreifen soll, darr Heinemann zur Freimütigkeit und erinnert daran, daß „die Versuchung für die Kirche zu schweigen stets größer war als die, offen und frei zu reden und zu bekennen.“ Heinemann ging an diesem Punkt als Bundespräsident entschieden weiter als etwa sein Nachfolger Karl Carstens, und er steht darin Richard von Weizsäcker sehr viel näher als seinem Parteifreund Helmut Schmidt. Alle vier genannten Politiker haben auf ihre Weise das Verhältnis von evangelischer Kirche und Politik reflektiert. Heinemann und Weizsäcker treffen sich insbesondere in der Ermunterung der Kirchen zu aktivem Engagement in der politischen Kultur. Dieses Engagement schließt ausdrücklich kritische, unbequeme Positionen mit ein. Die Kirchen sind nicht auf ein Instrument der Integration der Gesellschaft zu reduzieren. So gegensätzliche Politiker wie Schmidt und Carstens treffen sich demgegenüber genau in der Skepsis, was dieses politische Engagement der Kirchen angeht.

Obwohl er den Staat als weltanschaulich neutral verstand, konnte Heinemann von der „Kirchenfreundlichkeit“ des Staates sprechen, und er meinte damit einen Staat, der Freiheit gewährt für Verkündigung und Gottesdienst, für die selbständige und selbstverantwortete Organisation der Kirchen und für diakonische Maßnahmen – unter Einschluß der politischen Diakonie. Der Staat billigt den Kirchen gleiche Freiheiten zu, aber um der weltanschaulichen und religiösen Neutralität willen benutzt er sie nicht für politische Zwecke.

Seine warmherzigen Seiten gab Gustav Meinemann nur selten preis.

Heinemann, der Bürgerpräsident, vertrat ein Modell der differenzierten Zuordnung von Staat und Kirche. Dazu gehören als Voraussetzungen die weltanschauliche Neutralität des Staates und des Grundgesetzes, gleichzeitig die Ermunterung der Kirchen zu politischem Engagement, zu gesellschaftlicher Diakonie und nicht zuletzt die prinzipielle Kirchenfreundlichkeit des Staates, welche kirchlichem Einsatz und Engagement keine juristischen Steine in den Weg legt. Dieser Neuansatz der differenzierten Zuordnung war für Heinemann die notwendige Konsequenz aus den Fehlern der autoritätshörigen Obrigkeitstheologie, die das landesherrliche Kirchenregiment kennzeichnete und die sich im Kirchenkampf so verhängnisvoll auswirkte. Gegen sie hat Heinemann gekämpft, und an deren Stelle knüpfte er an die Barmer Theologische Erklärung, die Tradition der Bekennenden Kirche und die Theologie Karl Barths an, dem er freundschaftlich verbunden war.

Den Wechsel vom autoritären Obrigkeitsstaat zum Staat als der Gemeinschaft von Bürgerinnen und Bürgern konnte Heinemann um so leichter vollziehen, als er auch die Kirche nicht als autoritär geleitete Bischofskirche begriff, sondern sich immer vehement für ihre synodale Verfassung eingesetzt hat. Die Synode repräsentierte für ihn das Element des Demokratischen in der Kirche. Das Eintreten für die synodale Verfassung ist auch ein Spiegel des dauernden Einsatzes für die stärkere Repräsentation der Laien und Nichttheologen in der Kirche, insbesondere in der Kirchenleitung. Heinemann forderte, die Kirche müsse sich weniger als Behörde und mehr als Gemeinde verstehen. Auch in dieser Umorientierung sah er vor allem das demokratische Element. Nur so konnten für ihn Seelsorge und der Dialog der kirchlichen Gruppen untereinander gestärkt werden. Und nur so wurde die Kirche für ihn innerhalb der Gesellschaft und für andere gesellschaftliche Gruppen gesprächsfähig.

Drei Punkte zeichnen – zusammenfassend – die politische Ethik Heinemanns entscheidend aus. 1. Er legt als einer der ersten evangelischen Christen eine theologische Interpretation der Menschenwürde vor. Der Mensch hat Würde, weil er zuvor von Gott gewürdigt wurde. 2. Der Staat wird nicht als Obrigkeit, sondern als „Helfer zu ei-

nem geordneten gemeinschaftlichen Leben freier Bürger“ verstanden. 3. Kirche muß sich von ihren eigenen Obrigkeitsstrukturen befreien. Sie hat einen politischen Auftrag, der sich nicht im Formulieren von Konsensen und gemeinsamen Überzeugungen erschöpft, sondern besonders auch auf den Einsatz für Minderheiten erstreckt, die sich politisch sonst keine Stimme verschaffen können.

In einer Gesellschaft, die zunehmend pluralistischer wird und in der der Einfluß der Kirche abnimmt, müssen diese drei Punkte als Aufgaben verstanden werden, denen sich die evangelische Kirche immer wieder zu stellen hat. Nur so kann sie ihrem Auftrag gerecht werden. Heinemann hat aus diesen Prinzipien politisch-theologischer Ethik gedacht und geredet. Er hat dafür als engagierter Laie in der Kirche, als Anwalt und Justizminister sowie als Bundespräsident überzeugende Beispiele praktisch-politischer Umsetzung geliefert.